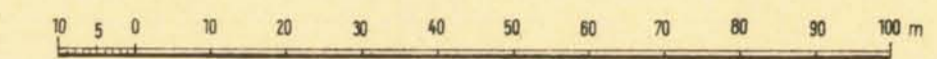


Abzeichnung vom Bebauungsplan XIV-16

für das Gelände zwischen
Weigandufer, Ossastr., Fuldastr. und
Elbestr. in Berlin-Neukölln.

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung

	vorhanden:	geplant:	aufzuheben:	
Baulinien:				zwingende Baulinie
				Baugrenze
				Straßenbegrenzungslinie
				Zufahrtsverbot
Grenzen				Eigentumsgrenze
usw.:				Grundbuchgrenze
				Flurstücksgrenze
				Verwaltungsbezirksgrenze
				Ortsteilgrenze
				Gemarkungsgrenze
				Grenze des Geltungsbereiches
				Bordkante
				Gleisachse
				Starkstromleitung
Bauflächen und Gebäude:				Wohnbauten oder -flächen
				Mischbauten * *
				Geschäftsbauten * *
				Lager- und Gewerbebauten * *
				(Wirtschaftsgebäude)
				Industriebauten * *
				besonders zweckbestimmte und öffentliche Gebäude * *
				Dachformen und Geschöszahlen
Freiflächen:				öffentliche Freiflächen
				Grünflächen
				private Freiflächen
				Grünflächen
				öffentliche Straßen
				Schutzstreifen bzw. Geh- oder Leitungsrechte

Die geklammerten Zahlen - (1) - sind identisch mit den lfd. Nr. im Eigentümerverzeichnis.

Aufgestellt

Bezirksamt Neukölln, Abtlg. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Vermessung Amt für Stadtplanung

i. V. Frommholz i. V. Hoffmann

Amtsleiter Amtsleiter

Berlin-Neukölln, den 27.9.1955.

Zerndt

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr. 92 vom 26.10.55 erhalten und wurde in der Zeit vom 4.1.56 bis 31.1.56 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Neukölln, den 2. Februar 1956

Bezirksamt Neukölln, Abtlg. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Stadtplanung

Schäfer

Amtsleiter

Berlin, den

Der Senat von Berlin

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. Aug. 1949 in der Fassung vom 22. März 1955 (GVBl. S. 5. 272) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 10. Mai 1957
Der Senator für Bau- und Wohnungswesen
Schwedler

Die Verordnung vom 10. Mai 1957
GVBl. f. B.S. 447 verkündet worden.

Berlin, den

Regierender Bürgermeister Senator für Bau- und Wohnungswesen

Planergänzungsbestimmungen

- Das Gelände ist Wohngebiet im Sinne § 8 Ziff. 25, Abs. 2 der Bauordnung für die Stadt Berlin vom 9. November 1929 in der Fassung des 29. Nachtrages vom 5. Oktober 1949.
- Für das Vortreten von Bauteilen über zwingende Baulinien und Baugrenzen gelten die Bestimmungen des § 8 Nr. 16-22 der Bauordnung für die Stadt Berlin entsprechend.
- Die privaten Grünflächen sind vom Eigentümer gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten; Vitrinen und Ankleidungsmittel jeder Art sind in ihrem Bereich unzulässig.
- Innerhalb der privaten Grünflächen können ausnahmsweise feste Garagenbauten für den Eigenbedarf der Bewohner und bauliche Nebenanlagen wie Müllhäuschen usw. zugelassen werden. Kinderspielflächen sind vorzusehen.
- Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen und sonstigen Vorschriften und Bestimmungen.

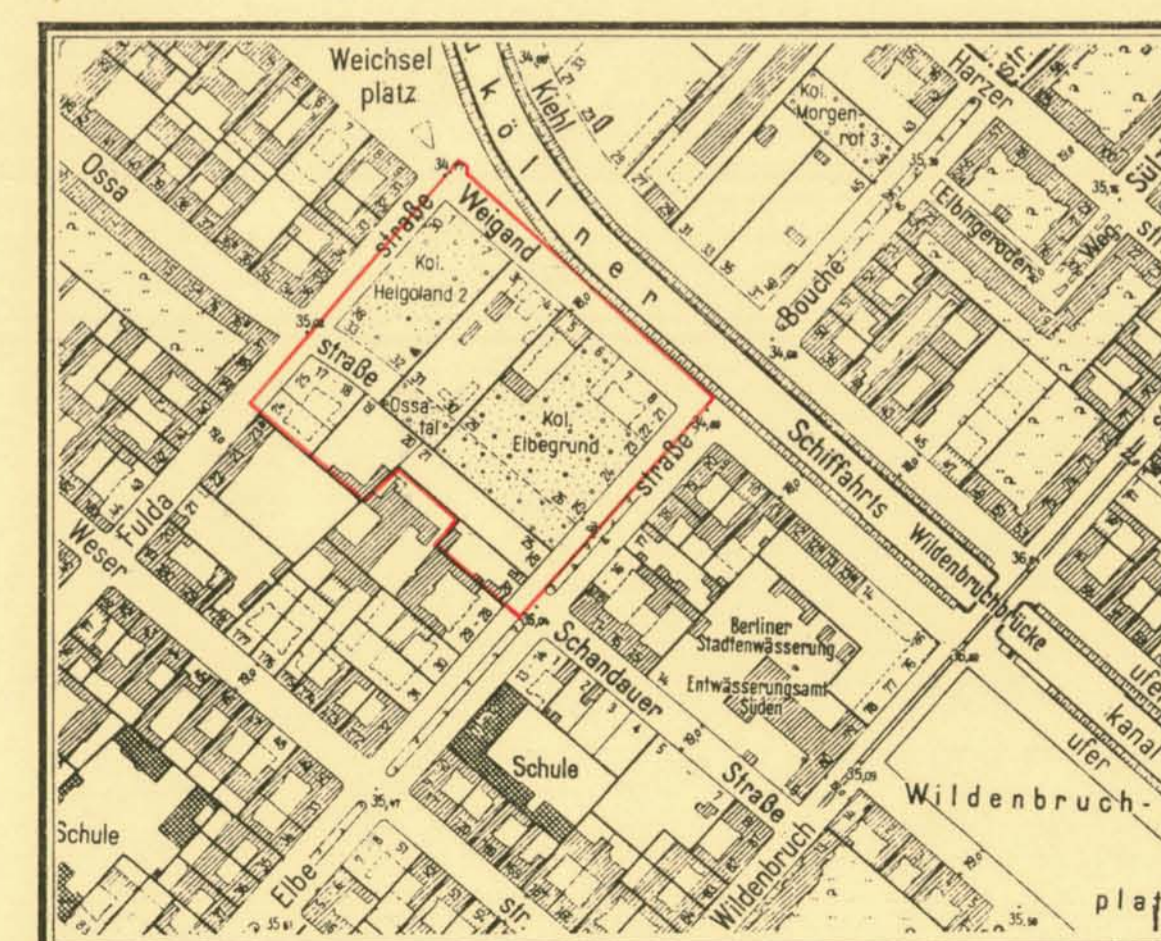
Planergänzungsbestimmungen

- Dachform: Flachdach.
- Innerhalb der als nicht überbaubar festgesetzten Grünflächen können bauliche Nebenanlagen und Garagenbauten für den Eigenbedarf der Bewohner zugelassen werden.
- Die privaten Grünflächen sind vom Eigentümer gärtnerisch auszugestalten und zu unterhalten; Kinderspielflächen, Wagentstellplätze und Mülltonnenflächen sind vorzusehen. Die Aufstellung von Vitrinen und Ankleidungsmitteln jeder Art ist im Bereich der privaten Grünflächen unzulässig.
- Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.

Zu diesem Bebauungsplan gehören als Bestandteile:
1 Blatt Eigentümerverzeichnis

Diese Abzeichnung enthält die im Deckblatt zum Bebauungsplan dargestellten Änderungen und Ergänzungen.

Übersichtsplan



1:4000